

keit anzutreffenden typischen Befund, dass in der Ehe ein Ehegatte namentlich wegen der Aufgabe der Kindererziehung und hierdurch bedingter Einschränkungen bei der eigenen Erwerbstätigkeit tatsächlich Unterhalt vom Ehegatten erhält und so ein erweiterter Alimentationsbedarf entsteht. Demgegenüber hat der Gesetzgeber bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Lebenswirklichkeit keinen typischerweise bestehenden Unterhaltsbedarf gesehen, der eine rechtliche Gleichstellung nahe legen könnte. Auch wenn die Lebenspartnerschaft der Ehe bezüglich der gegenseitigen Unterhaltspflichten der Partner grundsätzlich entspricht, besteht daher keine Gleichstellung bei den typisierenden Vereinfachungen im Bereich des Familienzuschlags.

BVerfG, Beschl. v. 6.5.2008 – 2 BvR 1830/06
Quelle: Pressemitteilung des BVerfG v. 3.6.2008

● OLG München: Beginn der Ausschlussfrist zur Geltendmachung der Betreuervergütung

Für den Beginn der Ausschlussfrist zur Geltendmachung der Betreuervergütung kann nicht auf eine taggenaue Berechnung abgestellt werden, weil die Pauschalierung der Vergütung für die Betreuer Tätigkeit ab 1.7.2005 durch Stundenansätze nicht mehr zulässt, die Anspruchsentste-

hung bestimmten einzelnen Tagen zuzuordnen. Ob hierbei auf den Ablauf des jeweiligen Monats oder des Abrechnungsquartals abzustellen ist, bleibt offen (Vorlage an den BGH wegen Abweichung von OLG Frankfurt v. 28.9.2007, Rpfleger 2008, 28).

OLG München, Beschl. v. 3.3.2008 – 33 Wx 236/07

● PKH-Bekanntmachung (PKHB) 2008

Die vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung) 176 €,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 Buchstabe a der Zivilprozessordnung) 386 €,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 270 €.

BGBl. I 2008, 1025

Impressum

Der Familien-Rechts-Berater (FamRB)

Redaktion: Peter Marqua (verantw. Redakteur) · Ursula Beckers-Baader (Redakteurin) · Leticia Seidl (Redaktionsassistentin), Anschrift des Verlags, Telefon 02 21/9 37 38-502 (Redaktionssekr.) bzw. -499 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Telefax 02 21/9 37 38-953 (Redaktionssekr.) bzw. -943 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Postfach 51 10 26, 50946 Köln. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

E-Mail: famrb@otto-schmidt.de.

Anzeigen: Regina Hamdorf (Anzeigenleitung), Telefon 02 11/ 8 87-14 84, Fax 02 11/8 87-15 00, E-Mail: fz.marketing@fachverlag.de. Gültig ist die Preisliste Nr. 6 vom 1.1.2008.

Satz und Druck: Boyens Offset, Wulf-Isebrand-Platz 1–3, 25746 Heide.

Erscheinungsweise: Jeweils zum Anfang eines Monats.

Bezugspreis: Jahresabonnement 139,- €, Einzelheft 13,90 €. Alle Preise zzgl. Versandkosten und inkl. Umsatzsteuer.

Bestellungen: Bei jeder Buchhandlung sowie beim Verlag. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresabschluss.

ISSN: 1618-8349

Volltext-Service: FamRB-Bezieher können die Volltexte der vorgestellten BGH- und OLG-Entscheidungen online bei der Verlagsredaktion abrufen: famrb@otto-schmidt.de.

Urheber- und Verlagsrechte: Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts (Aufsatz, Entscheidungsbearbeitung) gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf den Verlag über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken sowie zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer, elektronischer und anderer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Diensten.

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Fotokopien dürfen nur als Einzelkopien für den persönlichen Gebrauch hergestellt werden.